

BGer 1C_462/2010 vom 15. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_462_2010

FR: TF 1C_462/2010 du 15 novembre 2010

IT: TF 1C_462/2010 del 15 novembre 2010

Erwägungen

E. 1

X. _____ führt gegen den am 11. August 2010 in Bezug auf den vorsorglichen Führerausweisentzug ergangenen Entscheid der 1. Kammer der 1. Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich Beschwerde ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Vernehmlassungen zur Beschwerde einzuholen.

E. 2

Der Beschwerdeführer beanstandet die Zuständigkeit der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung, welche das vorliegende Verfahren bereits instruiert hat; er macht geltend, seine Sache sei von der hiefür zuständigen strafrechtlichen Abteilung zu beurteilen. Dem ist zu entgegnen, dass hier nicht eine Strafsache (im Sinne von Art. 78 ff. BGG in Verbindung mit Art. 33 des aktuell geltenden Bundesgerichtsreglements, SR 173.110.131) in Frage steht, sondern eine Administrativangelegenheit aus dem SVG-Bereich. Gemäss dem derzeitigen Bundesgerichtsreglement ist zur Beurteilung eines solchen Falles - anders als nach früheren Reglementen - die I. öffentlich-rechtliche Abteilung zuständig (Art. 29 Abs. 1 lit. e des Reglements).

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung - unabhängig von der Art des nach BGG offen stehenden Rechtsmittels - in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (s. auch Art. 106 Abs. 2 BGG ; zudem BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 und 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer beanstandet den angefochtenen Entscheid ganz allgemein, wie er auch Kritik an verschiedenen Mitgliedern der Administrativ- und Justizbehörden übt. Er setzt sich indes nicht hinreichend mit den dem verwaltungsgerichtlichen Entscheid zugrunde liegenden Erwägungen auseinander und legt nicht im Einzelnen dar, inwiefern der Entscheid Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen soll.

Demgemäss ist auf die Beschwerde bereits aus dem genannten Grund nicht einzutreten.

Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Da die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich aussichtslos ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen (Art. 64 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.